

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2003 — 4373

[C - 2003/00724]

**1<sup>er</sup> OCTOBRE 2003. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 2 avril 2003 relatif aux rétributions auxquelles donnent lieu les prestations du Registre national des personnes physiques**

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 2 avril 2003 relatif aux rétributions auxquelles donnent lieu les prestations du Registre national des personnes physiques, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 2 avril 2003 relatif aux rétributions auxquelles donnent lieu les prestations du Registre national des personnes physiques.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 1<sup>er</sup> octobre 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2003 — 4373

[C - 2003/00724]

**1 OKTOBER 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 2 april 2003 betreffende de vergoedingen waartoe de prestaties van het Rijksregister van de natuurlijke personen aanleiding geven**

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 2 april 2003 betreffende de vergoedingen waartoe de prestaties van het Rijksregister van de natuurlijke personen aanleiding geven, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 2 april 2003 betreffende de vergoedingen waartoe de prestaties van het Rijksregister van de natuurlijke personen aanleiding geven.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 1 oktober 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Annexe - Bijlage

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**2. APRIL 2003 - Königlicher Erlass über die Gebühren, die aufgrund der Leistungen des Nationalregisters der natürlichen Personen erhoben werden**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Erlassentwurf, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, den Tarif der Leistungen des Nationalregisters anzupassen. Die letzte Revision der Gebühren wurde durch den Königlichen Erlass vom 10. Februar 1993 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. November 1984 über die Gebühren, die aufgrund der Leistungen des Nationalregisters der natürlichen Personen erhoben werden, vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Koeffizient des Indexes des Öffentlichen Dienstes im Februar 1994 152,38 betrug und im Juli 2001 bei 175,05 lag, rechtfertigen die seit 1993 aufgetretenen Preisschwankungen eine Erhöhung um 20 %.

Überdies scheint es notwendig, im vorliegenden Erlass das Prinzip der automatischen jährlichen Revision des Tarifs je nach Schwankungen des Gesundheitsindex festzulegen, um eine Wertminderung der Einnahmen des Nationalregisters der natürlichen Personen, das verpflichtet ist, mit Ausnahme der Personallohnkosten selbst für seine Betriebskosten aufzukommen, zu vermeiden.

Außerdem führt die äußerst schnelle Entwicklung auf Ebene der Netze und der Telekommunikation dazu, dass die Anwendung der im vorerwähnten Königlichen Erlass vom 10. Februar 1993 berücksichtigten Unterscheidungskriterien in Bezug auf die Kosten der Anschlüsse nur noch schwer möglich ist.

So gibt insbesondere der Begriff «logische Kanäle», der theoretisch die Anzahl gleichzeitiger Verbindungen darstellt, häufig Anlass zu Diskussionen und stimmt nicht immer mit der Anzahl Terminals überein, die eine Verbindung zum Nationalregister herstellen können. Dieser Begriff steht in Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Übertragungsnetzes von Belgacom, dem so genannten DCS-Netz. Informationen zu der Anzahl logischer Kanäle müssen von Belgacom an das Nationalregister weitergegeben werden.

Damit das Nationalregister nicht von Elementen abhängig ist, die es nicht selbst verwaltet, wird ein pauschales Tarifsysteem für den Zugriff auf das Nationalregister eingeführt.

Dieses System beruht auf einer Unterscheidung zwischen den öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die über eine gesetzliche und/oder verordnungsrechtliche Ermächtigung verfügen, um eine oder mehrere im Nationalregister gespeicherte Informationen einzusehen oder fortzuschreiben, und jenen, deren Ermächtigung zum Zugriff auf das Nationalregister auf die Einsichtnahme gespeicherter Informationen beschränkt ist.

Für die Erstgenannten wird eine jährliche Tarifierung angewandt, wobei die Kosten der Transaktion (Befragung oder Fortschreibung einer Akte) nicht fakturiert werden. Es ist nämlich ungerecht, diesen öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die die Datenbank bereichern, die Kosten der Transaktionen zu fakturieren.

Der jährliche Tarif, der bei letztgenannten öffentlichen Behörden und Einrichtungen angewandt wird, ist außerdem unterschiedlich, je nachdem ob es sich um eine Gemeindeverwaltung oder um andere öffentliche Behörden oder Einrichtungen handelt.

Der in Bezug auf die Gemeinden vorgesehene Betrag wird nämlich entsprechend der Kategorie angepasst, der die Gemeinde angehört, wobei diese Kategorie aufgrund einer Mindest- und Höchstbevölkerungszahl bestimmt wird.

Für die anderen öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die ermächtigt sind, Fortschreibungen einzugeben, wie zum Beispiel das Ausländeramt, das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, der Staatsrat, bei denen das Kriterium in Bezug auf die Bevölkerungszahl nicht angewandt werden kann, besteht der Tarif aus einem Jahresbetrag von 2.500 EUR.

Für öffentliche Behörden und Einrichtungen, deren Ermächtigung zum Zugriff auf das Nationalregister auf die Einsichtnahme von Informationen, die in dieser Datenbank gespeichert sind, beschränkt ist, wird der Betrag pro Transaktion auf degressive Art und stufenweise festgelegt. Die Zugriffskosten sind in diesem Betrag einbegriffen.

Die ersten 2.000 Transaktionen werden an 0,4958 EUR fakturiert; die folgenden 3.000 Transaktionen werden an 0,3966 EUR fakturiert; die folgenden 5.000 Transaktionen werden an 0,2975 EUR fakturiert; die folgenden 40.000 Transaktionen werden an 0,2479 EUR fakturiert; nach den ersten 50.000 Transaktionen wird 0,1488 EUR pro Transaktion fakturiert.

So würde beispielsweise für eine Einrichtung, die während eines Jahres 61.000 Transaktionen durchführt, die Fakturierung wie folgt aussehen :

$$(2.000 \cdot 0,4958) + (3.000 \cdot 0,3966) + (5.000 \cdot 0,2975) + (40.000 \cdot 0,2479) + (11.000 \cdot 0,1488) = 15.222 \text{ EUR.}$$

Schließlich wird der Berechnungsmodus der in Artikel 1 erwähnten pauschalen Tarifierung genau angegeben.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät

zu sein.

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

## **2. APRIL 2003 - Königlicher Erlass über die Gebühren, die aufgrund der Leistungen des Nationalregisters der natürlichen Personen erhoben werden**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere des Artikels 7;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 19. Dezember 2001;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 26. November 2002;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass die Fakturierung der Transaktionen, die die Kosten des Anschlusses an das Nationalregister enthält, entsprechend einem degressiven Tarif auf jährlicher Basis durchgeführt wird und dass vorliegender Erlass daher ab Beginn des Rechnungsjahres wirksam sein muss;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 34.772/2 des Staatsrates vom 29. Januar 2003, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetz über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Die Leistungen des Nationalregisters werden entsprechend dem Tarif in der Anlage zu vorliegendem Erlass vergütet. Für Leistungen zugunsten der öffentlichen Behörden, der Einrichtungen öffentlichen Interesses und der gemeinnützigen Einrichtungen, die in Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, kann der Minister des Innern jedoch eine jährliche Pauschalgebühr festlegen, wenn diese Leistungen fortlaufender Art sind. Diese Pauschalgebühr wird entsprechend dem Aufwand berechnet, den diese Leistungen erfordern, insbesondere auf Basis der Tarifierung des Zugriffs auf das Nationalregister, die in diesem Fall anwendbar ist, und der jährlichen Kosten der geschätzten Anzahl Transaktionen, bei einer Mindestanzahl von tausend Transaktionen pro Tag.

**Art. 2** - Der Tarif wird automatisch jedes Jahr am 1. Januar auf Basis der Schwankungen des Gesundheitsindex entsprechend der nachstehenden Formel revidiert:

$$\text{neuer Tarif} = \frac{\text{alter Tarif} \times \text{neuer Index}}{\text{Basisindex}}$$

Der Basisindex ist der Index, der während des Monats Dezember vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses anwendbar war, und der neue Index ist der Index, der während des Monats Dezember vor der Preisrevision anwendbar ist.

**Art. 3** - Der Königliche Erlass vom 23. November 1984 über die Gebühren, die auf Grund der Leistungen des Nationalregisters der natürlichen Personen erhoben werden, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 8. Juli 1999, wird aufgehoben.

**Art. 4** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

**Art. 5** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 2. April 2003

## ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

### Anlage

Seriennummer	Art der Leistung	Tarif
<b>I.</b>	<b>Zugriff auf das Nationalregister</b>	
	(jede Verbindung zum Nationalregister, entweder durch eine direkte und ständige Verbindung oder durch ein Netz)	
1.	Benutzer, die die Datei durch Sammlungen und Fortschreibungen bereichern	
1.1	Bevölkerungsdienste der Gemeinden (1)	
1.1.1	Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern	750 EUR/Jahr
1.1.2	Gemeinden mit 5.001 bis 30.000 Einwohnern	1.500 EUR/Jahr
1.1.3	Gemeinden mit 30.001 bis 80.000 Einwohnern	1.985 EUR/Jahr
1.1.4	Gemeinden mit 80.001 bis 100.000 Einwohnern	2.480 EUR/Jahr
1.1.5	Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern	4.090 EUR/Jahr
1.2	Andere Benutzer	2.500 EUR/Jahr
2.	Benutzer, deren Zugriff auf die Einsichtnahme der Informationen beschränkt ist	
		Pro Transaktion
2.1	Ersten 2.000 Transaktionen pro Jahr	0,4958 EUR
2.2	Transaktionen 2.001 bis 5.000, auf Jahresbasis	0,3966 EUR
2.3	Transaktionen 5.001 bis 10.000, auf Jahresbasis	0,2975 EUR
2.4	Transaktionen 10.001 bis 50.000, auf Jahresbasis	0,2479 EUR
2.5	Transaktionen über Transaktion 50.000 hinaus, auf Jahresbasis	0,1488 EUR
<b>II.</b>	<b>Arbeiten in Zusammenhang mit Listen und Statistiken</b>	
3.	Einwohnerliste auf Papier oder Etiketten	
	- Original (pro Seite)	0,40 EUR
	- Mindestpreis pro Arbeit und pro Gemeinde	15 EUR
4.	Einwohnerliste auf Mikrofiches	
	- pro Mikrofiche	35 EUR
5.	Liste der öffentlichen Straßen auf Papier	
	- pro Postleitzahl	6 EUR
	- für das ganze Land	450 EUR

Seriennummer	Art der Leistung	Tarif
6.	Statistik auf Papier	
6.1	Statistik über eine einzige Gemeinde	
	- Original (pro Seite)	6 EUR
	- Mindestpreis	20 EUR
	- Höchstpreis	300 EUR
6.2	Statistik über mehrere Gemeinden (Maximum = Provinz)	
	- Original (pro Seite)	6 EUR
	- Mindestpreis	60 EUR
	- Höchstpreis	600 EUR
6.3	Andere Arbeiten	
	Preis pro Benutzungszeit der Zentraleinheit und der Peripheriegeräte: Stundentarif:	1.500 EUR
7.	Stichprobenverfahren	
	- Entnahme (pro Gemeinde)	65 EUR
	- Stichprobe (pro Akte)	0,15 EUR
	- Höchstpreis	10.000 EUR
8.	Individuelle Auskunft in Ausführung von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen	6 EUR
9.	Spezielle Suchen (bei höchstens zehn gleichzeitigen Suchen)	60 EUR
10.	Speicherung auf digitalem Träger	
	- pro individuelle Akte	0,10 EUR
	- Mindestpreis	65 EUR
	- Höchstpreis	10.000 EUR
<b>III.</b>	<b>Spezielle Arbeiten für angeschlossene Gemeinden</b>	
	Bemerkung: Der Beitritt der Gemeinden zu Beginn des Jahres mittels Abonnement, das mindestens zehn periodische Arbeiten einschließt, gibt Anrecht auf eine Ermäßigung von 10 % des Tarifpreises.	
11.	Wählerliste auf Papier	
	- pro Seite	0,40 EUR
	- Mindestpreis	15 EUR
12.	Wählerliste auf digitalem Träger (pro Gemeinde)	
	- pro Akte	0,08 EUR
	- Mindestpreis	65 EUR
	- Höchstpreis	5.000 EUR
13.	Beisitzer-Kandidaten	
	- Liste und Etiketten: pro Seite:	0,40 EUR
	- Mindestpreis	15 EUR
14.	Wohnungskarten	0,25 EUR pro Karte
15.	Individuelle Bevölkerungskarte (RRN-Karte)	0,15 EUR pro Karte bis 5.000 Karten
		0,07 EUR pro Karte für alle weiteren Karten
	Bemerkung: RRN-Karten, die nach einer Sammlung oder einer Fortschreibung übermittelt werden, werden kostenlos zur Verfügung gestellt.	

Seriennummer	Art der Leistung	Tarif
<b>IV.</b>	<b>Verschiedene Leistungen</b>	
16.	Schreiben und Erprobung von Programmen: Stundentarif	125 EUR
17.	Tests im Hinblick auf den Erhalt einer Zulassungsbescheinigung für den Anschluss an das Netz des Nationalregisters	
	- in den Räumlichkeiten des Nationalregisters: Stundentarif	125 EUR
	- außerhalb: Stundentarif	200 EUR
18.	Versandkosten: die tatsächlichen Versandkosten werden den für jede Arbeit vorgesehenen Gebühren hinzugefügt	
<b>V.</b>	<b>Spezielle Arbeiten auf digitalem Träger</b>	
19.	Datei der Namen und Vornamen	
	- erste Lieferung	890 EUR
	- wöchentliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	2.975 EUR
	- monatliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	1.785 EUR
	- vierteljährliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	1.190 EUR
20.	Datei der Berufe	
	- erste Lieferung	450 EUR
	- wöchentliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	1.485 EUR
	- monatliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	1.040 EUR
	- vierteljährliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	830 EUR
21.	Datei der öffentlichen Straßen	
	- erste Lieferung	1.190 EUR
	- wöchentliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	3.570 EUR
	- monatliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	1.930 EUR
	- vierteljährliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	1.485 EUR
22.	Datei der Gemeinden, der Länder und der diplomatischen Vertretungen	450 EUR
23.	Tabelle der Länder- und Gemeindecode und Verbindung zwischen Gemeinden und ihren Postleitzahlen	450 EUR
	Gesamtabonnement für angeschlossene Gemeinden	
	1. Lieferung der Dateien 19 bis 23 zweimal pro Jahr und monatliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	7.435 EUR
	2. Lieferung der Dateien 20 bis 23 zweimal pro Jahr und monatliche Fortschreibung: Preis pro Jahr:	5.950 EUR

(1) Die berücksichtigte Bevölkerungszahl ist die vom 31. Dezember vor dem Jahr der Fakturierung.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 2. April 2003 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:  
Der Minister des Innern  
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1<sup>er</sup> octobre 2003.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 oktober 2003.

ALBERT

Par le Roi :  
Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

ALBERT

Van Koningswege :  
De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE